

Zweckvereinbarung

zwischen

1. der <Gemeinde>, vertreten durch <Artikel> <Bezeichnung> <Vorname> <Name>

- nachfolgend „Gemeinde“ genannt -

und

2. dem **Landkreis Wittmund**, vertreten durch den Landrat Matthias Köring

- nachfolgend "Landkreis" genannt -

über

die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie

§ 1

Inhalt und Umfang

- (1) Die Gemeinde beauftragt den Landkreis mit der Durchführung der in dieser Zweckvereinbarung genannten Aufgabe nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG).
- (2) Der Gemeinde obliegen die im übertragenen Wirkungskreis bestehenden gesetzlichen Aufgaben auf dem Gebiet des Verwaltungsverfahrensrechts vor dem Hintergrund der EU-Dienstleistungsrichtlinie vom 12.12.2006 (ABl. EG L 376 S. 36), des § 8 b Abs. 4, und § 8 d Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) **betreffend die Nutzung des Binnenmarktinformationssystems (IMI – Internal Market Informationssystem)**.
- (3) Die Gemeinde beauftragt den Landkreis mit der Aufgabendurchführung der ihr nach derzeitiger Gesetzeslage obliegenden Verpflichtung zur Nutzung von IMI zur Sicherstellung einer grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit (§ 8 b Abs. 4 VwVfG) und der Nutzung von IMI zur Mitteilung von Angaben über Sachverhalte und Personen zur Vorwarnung (§ 8 d Abs. 1 VwVfG) jeweils auch in Verbindung mit dem Niedersächsischen Gesetz über die Verbindungsstelle und den Vorwarnmechanismus vom 11.11.2010 (Nds. GVBl. Nr. 27/2010).
- (4) Die an die anfragenden bzw. anzufragenden Behörden über IMI zu übermittelnden Inhalte werden von der Gemeinde im Rahmen der bestehenden fachlichen Zuständigkeiten so übermittelt, dass eine Übermittlung ohne weitere fachliche Prüfung möglich ist. Die Verpflichtung zur Mitteilung von Angaben über Sachverhalte und Personen verbleibt bei der Gemeinde.

§ 2

Organisation/Name

Die Organisationseinheit des Landkreises, die die gemäß § 1 übertragenen Aufgaben wahrnimmt, trägt die Bezeichnung „**Zentrale IMI-Stelle für den Landkreis Wittmund und die teilnehmenden kreisangehörigen Städte und Gemeinden**“.

§ 3¹ **Kostenregelung**

Die Gemeinde erstattet dem Landkreis die durch die Aufgabenwahrnehmung anfallenden Kosten für jeden ihre Gebietszuständigkeit betreffenden Einzelfall. Die Abgeltung der Einzelfälle erfolgt nach zeitlichem Aufwand nach dem jeweils geltenden KGSt-Stundensatz nach A9. Hiermit sind Aufwendungen aller Art vollständig abgegolten (z.B. Personalkosten, Sachmittel, Raum- Gebäudekosten, Fahrtkosten). Die Abrechnung der Einzelfälle erfolgt jährlich zum 31.12. eines Jahres durch den Landkreis. Die Gemeinde erstattet die auf sie entfallenden Kosten bis zum 15.02. des Folgejahres.

§ 4 **Personal**

Eine Personalübernahme findet nicht statt.

§ 5 **Standort**

Der Standort der Zentralen IMI-Stelle für den Landkreis Wittmund und die teilnehmenden kreisangehörigen Städte und Gemeinden befindet sich am Behördenstandort des Landkreises.

§ 6 **Frist, Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung gilt unbefristet.²
- (2) Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 **Folgen der Vertragsbeendigung³**

- (1) Wird die Vereinbarung gekündigt oder einvernehmlich aufgelöst, fallen die in § 1 genannten Aufgaben, soweit sie die Gebietszuständigkeit der Gemeinde betreffen, ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsbeendigung wieder der Gemeinde zu.
- (2) Zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung laufende Anfragen werden nach Maßgabe dieser Vereinbarung fortgeführt und abgewickelt.

§ 8 **Schlussbestimmungen**

- (3) Ergänzungen oder Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (4) Nebenabreden bestehen nicht.

1 Vgl. § 5 Abs. 5 NKomZG

2 Vgl. § 5 Abs. 3 NKomZG

3 Vgl. § 6 Abs. 2 NKomZG

- (5) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dieser Vereinbarung normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit an die Stelle des Vereinbarten.

§ 9 In Krafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der letzten Bekanntmachung in Kraft.⁴

<Ort>, den

Wittmund, den 17.02.2012

<Gemeinde>

Landkreis Wittmund

<Artikel> <Bezeichnung>

Der Landrat

<Vorname> <Name>

Matthias Köring

⁴ Vgl. § 5 Abs. 6 Satz 2 NKomZG